



Jubiläumsszuwendung*

Im Sommer 2016 hat die Landesregierung beschlossen, ihren Beamt*innen künftig wieder eine Jubiläumsszuwendung zukommen zu lassen. Diese Rechtsverordnung über die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung ist nun erlassen worden. Sie gilt rückwirkend für alle Beamt*innen, die ihr 25., 40. oder 50. Dienstjubiläum ab dem 1. Juli 2016 begangen haben. Die Verordnung soll aber mit einer Stichtagsregelung in Kraft treten, das heißt, Kolleg*innen, die vor dem 01.07.2016 ihr Dienstjubiläum begangen haben, werden durch diese neue Rechtsverordnung nicht begünstigt.

Beamt*innen erhalten bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumsszuwendung, eine Urkunde und einen freien Tag, wenn sie das Jubiläum frühestens am 01.07.2016 begangen haben.

Die Beträge der Zuwendung staffeln sich wie folgt:

- 25 Jahre Dienstzeit: 300,- €,
- 40 Jahre Dienstzeit: 450,- € und
- 50 Jahre Dienstzeit: 500,- €.

*<https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/information-zur-jubilaeumsszuwendung>

Bei der Berechnung der Jubiläumsszeit zählen auch Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten in der Elternzeit. Auch Dienstzeiten in Teilzeitbeschäftigung sind, sogar wenn sie unterhältig im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen geleistet wurden, voll zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf eine Jubiläumsszuwendung wird von der zuständigen Dienststelle an das LBV gemeldet. Die Zahlung der Zuwendung sowie die notwendige Versteuerung erfolgt von dort.

Tarifbeschäftigte Kolleg*innen haben Anspruch auf Jubiläumsgeld (§ 23 Abs.2 TV-L) von 350 € bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren und 500 € nach 40 Jahren. Sie erhalten ebenfalls eine Urkunde und einen freien Tag.

Achtung: Tarifbeschäftigte Kolleg*innen müssen innerhalb von **6 Monaten** einen Antrag stellen, sonst verfällt ihr Anspruch.

Jahreshauptversammlung der Schwerbehindertenvertretung

am 16. Mai 2017

Plenarsaal Bezirksregierung Köln,

Zeughausstr. 2 - 10 (2. Etage) von

13:30 bis 16.00 Uhr

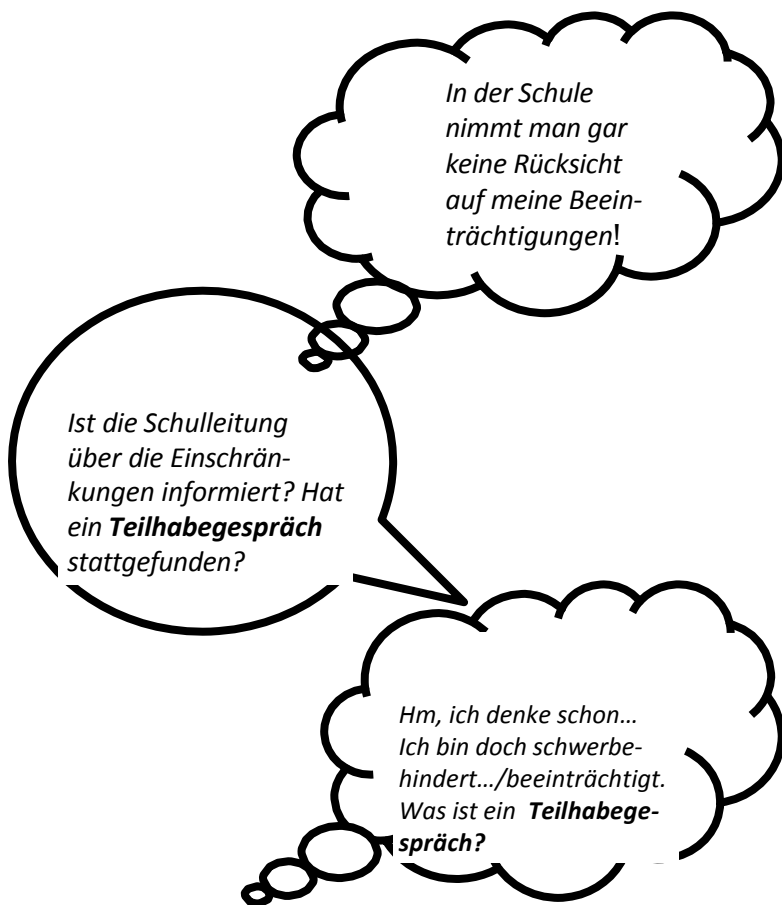
ab 13:00 Uhr Stehcafe

Kurz und knapp

Das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1.2.2018 ist ausgesetzt. Die Antragsfrist für Rückkehrer*innen aus einer Beurlaubung / Elternzeit zwischen dem 1.12.2017 und dem 31.5.2018 ist der **15.7.2017**. Weitere Informationen folgen.



Teilhabegespräch



So, oder so ähnlich äußern sich eine Reihe von Kolleg*innen über ihre Probleme in den Schulen. Einiges fällt ihnen nicht mehr so leicht. Sie bringen sich aber trotz ihrer Beeinträchtigung immer noch in der Schule ein.

Zur Sprache kam hier ein Angebot: das sogenannte Teilhabegespräch.

Was ist das?

Schulleitungen sind verpflichtet, den Schwerbehinderten, Gleichgestellten und den Lehrkräften mit einem (Grad der Behinderung) GdB von 30 oder 40 mindestens einmal pro Schuljahr ein **Teilhabegespräch** über deren Arbeitssituation anzubieten. Hierdurch sollen die Vorgesetzten den Kolleg*innen die erforderlichen Hilfestellungen anbieten und sie nach Kräften unterstützen, damit diese ihre Dienstaufgaben erfüllen können.

Diese **Teilhabegespräche** sollen Präventionscharakter haben! Es hat sich als sinnvoll erwiesen, diese Gespräche vor der Erstellung des Stundenplanes durchzuführen. Auf Wunsch der Lehrkraft wird die Schwerbehindertenvertretung über alle Beratungsangebote informiert und zusätzlich auch der Personalrat.

Es existiert ein Leitfaden mit konkreten Hilfsangeboten. Über die vereinbarten Maßnahmen des **Teilhabegesprächs** (an dem auch die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen kann) wird ein Protokoll angefertigt, wovon auf Wunsch der Kollegin / des Kollegen eine Kopie an die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat weitergeleitet wird.

Gesund melden!

Wer am Ende einer Krankheitsphase steht, sollte sich in der Schule per Mail oder Fax auch wieder gesund melden. Dies gilt vor allem für den Freitag vor dem Wochenende oder vor den Ferien. Besonders bei Tarifbeschäftigten kann ein Versäumnis unangenehme Folgen haben: Bei Überschreitung der Krankheitsdauer mit derselben Krankheit von mehr als 6 Wochen versäumt, sich wieder gesund zu melden, läuft Gefahr, dass die Dienststelle die Ferien als Krankheitszeit zählt. (Dies hat auch Auswirkungen auf die Einladung seitens der Bezirksregierung zum BEM-Gespräch.)